

Kindertagespflege

Informationen für Kindertagespflegepersonen

Fachdienst
Kindertagespflege

NECKAR-ODENWALD



KREIS

1. Kindertagespflege – was bedeutet das?

Kindertagespflegepersonen sind wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder über eine gewisse Phase ihres Lebens.

Meistens werden Kinder betreut, deren Eltern berufstätig, in Ausbildung oder auf Arbeitssuche sind oder eine Schule besuchen.

I.d.R. können Kinder bis zu ihrem 14. Lebensjahr in Kindertagespflege betreut werden. Kindertagespflege ist besonders für Kinder unter drei Jahren eine geeignete Betreuungsform, weil Kinder dort im kleinen, überschaubaren und familiären Rahmen betreut werden. Für Kinder, die älter als 3 Jahre sind, wird die Kindertagespflege als Randzeitenbetreuung über die Öffnungszeiten der Einrichtungen oder Schulen hinaus benötigt. Manche Kindertagespflegepersonen sind nach Absprache bereit, auf besondere Betreuungsbedürfnisse flexibel einzugehen, so dass ein Kind zum Beispiel früher gebracht oder später abgeholt werden kann oder am Wochenende oder über Nacht betreut wird. Positiv an der Kindertagespflege ist auch, dass die Kinder immer von derselben Person betreut werden. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein. Denn nur Kinder, die sich sicher und wohl fühlen trauen sich, ihre Umgebung zu erforschen und Neues zu erlernen. Wer ein Kind betreut, muss die körperliche, emotionale, soziale und intellektuelle Entwicklung genau einschätzen können und gezielt fördern. Um dies leisten zu können, werden Kindertagespflegepersonen in den Qualifizierungsseminaren entsprechend vorbereitet. Ebenso ist es wichtig und sinnvoll, dass sich Kindertagespflegepersonen kontinuierlich weiterbilden.

2. Wie kommt es zu einem Kindertagespflegeverhältnis?

Eltern wenden sich zur Vermittlung entweder an die pädagogische Fachberatung im Landratsamt, Geschäftsbereich Jugendhilfe (Jugendamt), Fachdienst Kindertagespflege oder an den Tageselternverein. Sie haben zudem die Möglichkeit eine Bezuschussung zu den Betreuungskosten bei der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe im Jugendamt zu beantragen.

Die pädagogische Fachberatung sucht dann eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Eltern erhalten danach i.d.R. die Telefonnummer der Kindertagespflegeperson und setzen sich mit ihr in Verbindung. Im Telefonat sind die Rahmenbedingungen zu klären und sofern alles passt vereinbaren Kindertagespflegeperson und Eltern einen Kennenlerntermin gemeinsam mit dem Tagespflegekind und zwar i.d.R. dort wo die Kinderagespflege stattfinden wird.

Wenn Eltern und Kindertagespflegeperson sich einig geworden sind und es zu einem Kindertagespflegeverhältnis kommen soll, setzen sich entweder die Eltern oder die Kindertagespflegeperson mit der pädagogischen Fachberatung des Geschäftsbereichs Jugendhilfe bzw. dem Tageselternverein in Verbindung, um von dort den Tagespflegevertrag zu erhalten. Dieser wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wichtig: Es handelt sich dabei um einen Mustervertrag, der je nach Bedarf abgeändert werden kann. Der Vertrag wird vom Jugendamt oder vom Verein lediglich überreicht. Er wird jedoch ausschließlich zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern abgeschlossen!

Nachdem der Vertrag abgeschlossen ist, wird dieser an die pädagogische Fachberatung geschickt, die dann die Genehmigung ausstellt und an die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterleitet. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe erstellt den Leistungs- und Kostenbescheid und ist für alle finanzielle Angelegenheiten/Fragen der richtige Ansprechpartner. Bei sonstigen Fragen zum Kindertagespflegeverhältnis, pädagogischen Themen oder Konflikten, ist die pädagogische Fachberatung die richtige Anlaufstelle für Eltern und Kindertagespflegepersonen.

Bevor das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, müssen Eltern der Kindertagespflegeperson zudem ein ärztliches Attest gem. § 4 KiTaG vom Kind vorlegen,

das ihnen bereits mit dem Antrag auf Kostenübernahme ausgehändigt wird. Die Vordrucke sind beim Geschäftsbereich Jugendhilfe erhältlich. Die Kindertagespflegeperson ist selbst dafür verantwortlich, dieses Attest einzufordern.

Auf diesem Attest bestätigt der Arzt auch, ob ein Schutz gegen Masern vorliegt. Seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020 gilt für Kindertagespflegepersonen folgendes:

- Alle **Kinder** müssen einen Impfschutz gegen Masern nachweisen. Dies müssen die Kindertagespflegepersonen überprüfen.
- Alle **Kindertagespflegepersonen**, die nach 1970 geboren sind, müssen einen Impfschutz gegen Masern nachweisen. Dieser Nachweis muss beim Jugendamt vorgelegt werden.

Nähere Informationen zum Umgang mit dem Masernschutzgesetz erhalten Kindertagespflegepersonen im Rahmen ihrer Qualifizierung bzw. können beim Fachdienst Kindertagespflege angefordert werden.

Die Aufnahme in einer Kindertagespflegestelle stellt für ein Kind eine wesentliche Veränderung seiner Lebensumstände und Bindungen dar. Jeder Wechsel von Bezugspersonen und Bezugsräumen bedeutet für die Entwicklung eines Kindes einen wesentlichen Einschnitt. Zudem benötigen berufstätige oder sich in Ausbildung befindende Eltern eine zuverlässige und kontinuierliche Kindertagespflegestelle. Der Abbruch einer Kindertagespflege bedeutet, dass eine neue Kindertagespflegestelle zu finden, eine weitere Eingewöhnungsphase zu begleiten ist und Vertrauen zwischen den erwachsenen Bezugspersonen aufgebaut werden muss, damit sich das Kind gut in eine neue Kindertagespflegestelle integrieren und unbelastet entwickeln kann. Bitte treffen Sie deshalb bereits im Vorfeld eine verbindliche Entscheidung, in die Sie auch Ihre Familienangehörigen miteinbeziehen.

Die **Eingewöhnungszeiten** werden vom Landratsamt ebenfalls bezuschusst, sofern die Eltern einen Antrag auf Bezuschussung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII gestellt haben und die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen.

In diesem Fall werden folgende Zeiten anerkannt:

Für Kinder unter 3 Jahren: maximal 15 Stunden pro Woche an ein bis zwei Wochen.

Kinder von 3 bis 6 Jahren: maximal 10 Stunden pro Woche an ein bis zwei Wochen.

Wir bitten Sie, dies zu beachten! Zeiten, die darüber hinaus benötigt werden, sind entweder im Vorfeld durch die pädagogische Fachberatung genehmigen zu lassen oder den Eltern privat in Rechnung zu stellen.

3. Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich, jedoch eine Eignungsüberprüfung durch das Jugendamt.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Hier findet die Betreuung im Haushalt der Tagesmutter/des -vaters statt. Hierfür ist eine Erlaubnis durch das Jugendamt erforderlich.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Das Landesrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen Räume als geeignet beurteilt werden können.

4. Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege – Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,

2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,

3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in

Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

usw.

§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - b) dem jungen Volljährigen

nicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 104 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt.

usw.

§ 105 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet
usw.

2. Erlaubnis zur Kindertagespflege – Eignungsfeststellung durch das Jugendamt

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Kindertagespflege gibt es folgende Vorgaben zur Gruppengröße:

- Eine Kindertagespflegeperson darf nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Kindertagespflegeperson (Platzsharing) begrenzt.
- Mind. zwei Kindertagespflegepersonen können insgesamt mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Kindertagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes oder eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Kindertagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit sein.
- Mind. zwei Kindertagespflegepersonen, von denen mindestens eine pädagogische Fachkraft ist, dürfen bis zu neun gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen und bis zu 15 im Rahmen des Platzsharings.

In der Pflegeerlaubnis wird festgelegt wie viele Kinder betreut werden dürfen. Sie ist zudem an die besichtigten Räume gebunden. D.h. bei Umzug der Kindertagespflegeperson oder Wechsel der geeigneten anderen Räume, muss die Kindertagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beantragen.

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Verfahren und Elemente der Eignungsüberprüfung sind u.a. das Erbringen folgender Nachweise:

- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis laut § 72a SGB VIII
- ärztliches Attest
- Lebenslauf mit Passfoto
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind
- Infektionsschutz- und Lebensmittelhygienebelehrung beim Gesundheitsamt
- Brandschutzbelehrung

Das polizeiliche Führungszeugnis sowie das ärztliche Attest, sind auch von allen über 18jährigen Haushaltsangehörigen vorzulegen, wenn die Betreuung im eigenen Haushalt stattfindet.

Ebenso wird in einem persönlichen Gespräch und bei einem Hausbesuch die Eignung der Kindertagespflegeperson und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten überprüft. Bei den Räumlichkeiten ist zu beachten, dass diese kindgerecht eingerichtet, rauchfrei und hygienisch sauber sind und keine Gefahrenquellen für Kinder vorhanden sind.

Des Weiteren müssen Kindertagespflegepersonen an einem Qualifizierungsseminar teilnehmen. Erst nach der Teilnahme an 50 Unterrichtseinheiten (UE), ist eine Beschäftigung als Kindertagespflegeperson möglich. Pädagogische Fachkräfte gelten bereits nach 50 UE als vollständig qualifiziert. Für alle anderen gilt, dass sie insgesamt 300 UE zu erbringen haben, die binnen 2 Jahren absolviert werden müssen. Nach Abschluss

der 300 UE erhalten Tagespflegepersonen ein Zertifikat zur qualifizierten Tagespflegeperson vom Landratsamt und Verein ausgestellt.

Ebenso müssen sich Tagespflegepersonen jährlich mit 20 UE fortbilden (Modul V). Dabei sind zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von 5 Jahren nachzuweisen und ein Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder nachzuweisen.

3. Der arbeitsrechtliche Status von Kindertagespflegepersonen

Eine Kindertagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein.

Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Kindertagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der Ernährung der Kinder ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuung (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Haushalt der Kindertagespflegeperson oder Haushalt der Eltern). Betreut die Kindertagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, die Eltern sind die Arbeitgeber.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig.

4. Steuerliche Behandlung der Kindertagespflege

Die Einkünfte aus der Kindertagespflege werden in der Regel als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit betrachtet. Sie müssen durch eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt angezeigt werden. Sie muss bis zum 31.07. des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden. Bisher endete die Frist am 31.05.

Eheleute werden gemeinsam veranlagt.

Kindertagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbstständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Kindertagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum) oder sind die Vorauszahlungen geringer als 400 € im Jahr müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden (§ 37 Abs. 5 EStG).

Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden. Das sind u.a. Ausgaben für: Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Weiterbildung, Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend, Fahrtkosten, Freizeitgestaltung.

Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig. Pro Kind können pauschal pro Monat z.B. angesetzt werden:

Bei 8 Stunden täglich bzw. 172 Stunden monatlich:	300,00 €
Bei 7 Stunden täglich bzw. 150,5 Stunden monatlich:	262,50 €
Bei 6 Stunden täglich bzw. 129 Stunden monatlich:	225,00 €
Bei 5 Stunden täglich bzw. 107,5 Stunden monatlich:	187,50 €
Bei 4 Stunden täglich bzw. 86 Stunden monatlich:	150,00 €

Rechenformel, wenn man die täglichen Betreuungsstunden zugrunde legt:
 $300 \text{ €} : 8 \text{ Stunden} \times \text{tägliche Betreuungsstunden} = \text{Betriebsausgabenpauschale}$

Rechenformel, wenn man die wöchentlichen Betreuungsstunden zugrunde legt:
 $300 \text{ €} : 40 \text{ Stunden} \times \text{wöchentliche Betreuungsstunden} = \text{Betriebsausgabenpauschale}$

Rechenformel, wenn man die monatlichen Betreuungsstunden zugrunde legt:
 $300 \text{ €} : 172 \text{ Stunden} \times \text{monatliche Betreuungsstunden} = \text{Betriebsausgabenpauschale}$

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe aller Einkünfte (Gewinn, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietungen etc.) abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage S“ eingetragen werden.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Kindertagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden. Ebenso können Beiträge zur Haftpflicht- und Unfallversicherung (BGW) als Sonderausgaben angegeben werden, sofern sie nicht durch den Jugendhilfeträger erstattet werden.

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Die Leistungen von Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG). Die Umsatzsteuerfreiheit besteht außerdem, wenn die Kindertagespflegeperson zwar keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt (weil sie z. B. im Haushalt der Erziehungsberechtigten tätig ist), ihre Eignung aber durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

8. Sozialversicherungspflicht für Kindertagespflegepersonen

8.1 Rentenversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die das Entgelt vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr als 450,00 € im Monat beträgt. Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung.

Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung (Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 4800) melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag
Auskünfte hierzu erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 83,70 € im Monat (01.01.2022).

Wird das Betreuungsentgelt vom Jugendamt gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge, die sich aus den Einkünften aus Leistungen der Kindertagespflege ergeben, für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet, sofern sie angemessen sind. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Liegt das Einkommen unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge, die sich aus den Einkünften der Kindertagespflege ergeben, bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt erstattet, soweit sie angemessen sind.

Für abhängig beschäftigte Kindertagespflegepersonen, die bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt für das Jahr 2022 18,6 Prozent.

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 470,00 € monatlich (Stand 2022).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu sein.

Für freiwillig gesetzlich versicherte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 1.096,67 EUR im Monat (Stand 2022). Sie können einen ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent (Stand Januar 2022) zahlen. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Wird zusätzlich eine Krankengeldversicherung abgeschlossen, um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu bekommen, werden insgesamt 14,6 % fällig. Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Monatseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit unter 1.096,67 €, wird der Mindestbeitrag von 153,53 € (ohne Krankengeld) bzw. 160,11 € (mit Krankengeld) fällig, darin nicht enthalten ist der Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen. Wird die Mindestbemessungsgrundlage überschritten, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche steuerpflichtige Einkommen herangezogen.

Die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson können mit familienversichert sein, sofern nicht der Ehepartner über ein höheres Einkommen verfügt. Dann müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mitversichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 3,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4% (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 EUR bzw. 37,28 EUR (jeweils Stand: 2022). Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen.

Ansprechpartner sind die jeweiligen Geschäftsstellen der Krankenversicherungsträger vor Ort.

8.3 Arbeitslosenversicherung

Für eine selbstständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gibt es keine Arbeitslosenversicherung. Deshalb kann für den Fall, dass Kindertagespflegeplätze nicht belegt sind oder wenn die selbstständige Tätigkeit aufgegeben wird, kein Arbeitslosengeld beantragt werden. Für Kindertagespflegepersonen, die unmittelbar vor der Aufnahme der Kindertagespflege versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen (§28a SGB III).

Nähere Informationen erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit

Eine abhängig beschäftigte Kindertagespflegeperson muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Kindertagespflegeperson - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes für das Jahr 2020 beträgt 2,4 Prozent.

Für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen eines Minijobs gelten gesonderte Bedingungen. Nähere Informationen sind bei der →[Minijob-Zentrale](#) zu finden.

Für Kindertagespflegepersonen gilt wie für alle anderen Arbeitnehmer/-innen das Mindestlohngesetz, auch bei einem Minijob.

8.4 Gesetzliche Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen

Eine Unfallversicherung schützt eine Kindertagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und müssen dort jeweils erfragt werden. Diese gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor!

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das Jugendamt übernommen.

Die Kindertagespflegepersonen sind selbst dafür verantwortlich sich binnen einer Woche nach Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses bei der BGW anzumelden. Die Tel. der BGW lautet: 040/202 07-0. Homepage: www.bgw-online.de.

Adresse: Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg.

Die erstatteten Beiträge zählen nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen.

Kindertagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, also die Eltern, bei den Landesunfallkassen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber (Eltern) zu tragen.

8.5 Gesetzliche Unfallversicherung von Kindertagespflegekindern

Hat das Kind während der Kindertagespflege einen Unfall, hat es Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung. Es umfasst die Kosten der Heilbehandlung und der Rehabilitation. Auch Rentenzahlungen sind möglich, falls nach einem versicherten Unfall dauerhafte Gesundheitsschäden bleiben. Der Versicherungsschutz der Kinder umfasst die Wege zur Kindertagespflegestelle und zurück nach Hause. Weiter besteht er während der gesamten Dauer der Betreuung, also auch bei Ausflügen wie Zoo- oder Spielplatzbesuch.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Kindertagespflegeperson im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis ist und das Kindertagespflegeverhältnis beim Jugendamt gemeldet wurde! Einer Anmeldung bei der Unfallkasse Baden-Württemberg bedarf es nicht.

Anmerkung zu BSG, Urteil vom 19.06.2018, B 2 U 2/17 R:

Für einen Unfallversicherungsschutz von Kindern in Kindertagespflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a Alt. 2 SGB VII ist die Einbindung des Jugendamtes in die konkrete Betreuung zwingend erforderlich. Rein privat organisierte und dem Jugendhilfeträger nicht angezeigte Kindertagespflege untersteht nicht der staatlichen Verantwortung, so dass das Kind nicht unfallversichert ist, auch wenn die Betreuungsperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen sollte. (jurisPR-SozR 7/2019)

8.6 Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Gegen das Risiko von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist darauf zu achten, dass im Schadensfall auch gezahlt wird. Problematisch kann dabei sein, dass die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kein anerkannter Beruf ist. Um dieses Problem zu umgehen, ist es sinnvoll, sich nicht für eine Berufsunfähigkeits-, sondern für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu entscheiden.

8.7 Haftpflichtversicherung für Tagespflegekinder und Kindertagespflegepersonen

Während der Zeit, in der ein Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, geht die Aufsichtspflicht der Eltern gemäß § 832 BGB auf die Kindertagespflegeperson über. Somit haften Kindertagespflegepersonen für Schäden, die aus fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat eine Haftpflichtversicherung für Tagespflegekinder beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) abgeschlossen. Das bedeutet, dass bei finanzieller Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt das Tagespflegekind als auch die Kindertagespflegeperson darüber versichert ist. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB

VIII. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche zwischen den Pflegekindern und Pflegepersonen, wenn es sich bei den Pflegeeltern um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerter der Pflegekinder bis zum 3. Grad handelt.

Schadensmeldungen richten Sie bitte an das Jugendamt. Die Schadensmeldung wird dann an den BGV weitergeleitet. Der Schadensfall wird durch den Versicherer geprüft. Bitte beachten Sie, dass jeder Einzelfall anders zu beurteilen ist und von daher eine rechtlich verbindliche Aussage nicht getroffen werden kann.

Aufgrund eines konkreten Schadensfalls wurde deutlich, dass von Pflegekindern verursachte Schäden in der Kindertagespflegefamilie über die BGV nur unzureichend abgesichert sind. Der Geschäftsbereich Jugend empfiehlt deshalb, eine Hausrat- und bei Wohneigentum eine Gebäudeversicherung abzuschließen, sofern diesbzgl. noch kein Versicherungsschutz besteht.

Eine Kindertagespflegeperson muss sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie selbst eine Haftpflichtversicherung abschließt. Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus - es sei denn sie umfasst auch die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung. Eine Ergänzung ist also erforderlich.

Findet die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen statt ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich.

9. Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf das Elterngeld

ArbeitnehmerInnen dürfen gemäß § 15 Abs. 4 BEEG während der Elternzeit grundsätzlich nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Satz 2 beinhaltet jedoch eine Ausnahme für den Kindertagespflegebereich: Demnach kann eine Kindertagespflegeperson bis zu 5 Kinder in Kindertagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Std. übersteigt.

Allerdings muss man sich die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch den Arbeitgeber genehmigen lassen.

Bei der Berechnung des Elterngeldes werden die Einkünfte aus der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit angerechnet. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank, 76113 Karlsruhe, Tel.: 0721/38330.

10. Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I muss der Nebenverdienst bei der Arbeitsagentur angegeben werden. Es dürfen monatlich 165 € netto hinzuverdient werden. In § 141 SGB III heißt es: „Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro (...) anzurechnen.“

11. Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II

Die Einnahmen aus der Kindertagespflege werden bei der Berechnung des Alg II abzüglich der Betriebsausgaben angerechnet.

Mindestens 100 € werden in jedem Fall nicht angerechnet, unter bestimmten Voraussetzungen auch mehr. Weitere Informationen erteilt das Jobcenter.

12. Kostenbeitragstabelle

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2,91 € (ab 01.09.22)
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	2,16 € (ab 01.09.22)
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,47 € (ab 01.09.22)
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,58 € (ab 01.09.22)

(Hinweis: die Kostenbeitragstabelle kann sich jährlich zum 01.08. ändern)

Hinweis:

Der Kostenbeitrag wird in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ermittelt. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine jugendhilferechtliche Berechnung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII in Anspruch zu nehmen, dabei werden Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

13. Interessante und wichtige Links

www.tageselternverein-nok.de

www.handbuch-kindertagespflege.de

www.tagesmuetter-bundesverband.de

www.tagesmuetter-bw.de

www.uk-bw.de

www.bzga.de/kindersicherheit

www.tagespflege-vierheller.de

14. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim

[Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Fachdienst Kindertagespflege](#)

Renzstr. 12
74821 Mosbach
06261/84-2123
www.neckar-odenwald-kreis.de

[Tageselternverein Neckar-Odenwald-Kreis](#)

Alte Bergsteige 4
74821 Mosbach
06261/89 99 28
www.tageselternverein-nok.de



Stand 10/22

Quelle: www.handbuch-kindertagespflege.de